

Satzung des Vereins Schrobenhausener Wählergemeinschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Schrobenhausener Wählergemeinschaft und führt die Kurzbezeichnung „SWG“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schrobenhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die SWG ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, deren Zweck es ist, das Wohl der Einwohner zu fördern und dabei durch aktive Mitarbeit an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken. Der Zweck der SWG ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder wenn das Mitglied in grober Weise gegen den Zweck, die Satzung oder Entscheidungen der Mitgliederversammlung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes aktiv unterstützt und an der Mitgestaltung teilhaben will. Jugendliche können nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Der Vorstand soll aus mindestens vier, jedoch höchstens sechs Personen bestehen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den weiteren gewählten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Der Beirat soll den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten beraten und den Vorstand durch Anregungen und Ausführung von Einzelmaßnahmen unterstützen, sowie Werbung für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit durchführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gem. § 126b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Versammlung einberufen werden. Bei einer hybriden Versammlung können Mitglieder sowohl vor Ort als auch per Videokonferenz teilnehmen. Bei einer virtuellen Versammlung nehmen alle Mitglieder per Videokonferenz teil. Die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte erfolgen im Falle der Videokonferenz durch die Übertragung von Bild und Ton sowie die Möglichkeit zur Wortmeldung

und Stimmabgabe. Die technischen Details zur Durchführung werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung mitgeteilt

5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Sollte keiner der Vorsitzenden anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Neuburg Schrobenhausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.